

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 718/72****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

**Malka B. , geborene S. ,
C. . A. , Belgien,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. , .

gegen

**Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im den Parteien an Verhängungs Statt am 27. und 29. Juni 1972 zugestellten Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslegensfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde begründen nicht die Zulassung der Revision.

Die Auslegung des Vergleichs ist Sache des Tatrichters (BGH RZW 1972, 231 Nr. 27). Mit der Behauptung, die Aufgabe des Rentenanspruchs sei aus medizinischen Gründen erfolgt, ist die Klägerin erstmals im Beschwerdeverfahren hervorgetreten.

Die Grundsätze über die Abhilfe veranlassen keine Änderung der Senatsrechtsprechung zu § 109 a EEG, Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 EEG-Schluss; sie stehen mit der Auslegung dieser Vorschriften in keinerlei Zusammenhang.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)